

101. Gilt der Satz, daß sich der gutgläubige Erwerber eines Blankoakzeptes nach der Herstellung des Wechsels Einreden aus der Person des Übertragenden nicht gefallen zu lassen braucht, auch dann, wenn ihm das Blankett zugleich mit der Forderung übertragen ist, zu deren Deckung es seinem Vormanne gegeben war?

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1908 i. S. Str. (Bekl.) w. B. (Kl.).  
Rep. I. 388/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte mit dem Bankier R. in Geschäftsverbindung gestanden. Über die Höhe seiner daraus hervorgegangenen Schuld an R. bestand Streit, da der Beklagte einen Teil der Geschäfte für nicht klagbare Differenzspiele erklärte. Zur Beseitigung des Streites schlossen die beiden am 25. März 1904 privatschriftlich einen „Vergleich“, wonach R. seine Forderung auf 96000 M ermäßigte, in dieser Höhe aber der Beklagte den Anspruch anerkannte. Die Vergleichung des Schuldbetrages sollte dadurch geschehen, daß der Beklagte zwei Wechsel über je 8000 M, fällig nach 3 Monaten und auf Verlangen zu prolongieren, und für den Rest von 80000 M, die bis zum 1. Oktober 1910 verzinslich gestundet wurden, ein Akzept zu geben hatte. An demselben Tage übereignete der Beklagte dem Bankier R. durch notariellen Vertrag sein väterliches Erbe zur Sicherung wegen der Forderung von 80000 M. Auf Grund des Vergleichs übergab der Beklagte zwei Blankoakzente über je 8000 M und eines über 80000 M dem Justizrat F. zur Verwahrung für den Bankier R. Nachdem der Beklagte den Betrag von 5000 M abbezahlt hatte, wurden die beiden Blankette über je 8000 M am 24. Juni 1904 durch zwei neue Blankoakzente, das eine über 8000 M, das andere über 3000 M, ersetzt.

Der Bankier K. hatte Wertpapiere, die zum Erbteile des Klägers hinter seinem Vater E. B. gehörten, für sich verwendet. Zur Deckung hierfür zederte er dem Sekretär L., als dem Vormunde des damals noch minderjährigen Klägers, durch privatschriftliche Erklärung vom 28. März 1904 und notariell beurkundete Erklärung vom 7. September 1904 seine Rechte gegen den Beklagten aus dem Vergleiche und dem notariellen Vertrage vom 25. März 1904 und wies den Justizrat F. an, die ihm vom Beklagten übergebenen Wechsel an den Vormund L. herauszugeben. Der Justizrat F. kam dieser Weisung am 14. Oktober 1904 nach. Darauf füllte der Vormund L. die beiden Wechselblankette über 8000 M und 3000 M durch Unterschrift als Aussteller mit seinem Namen und dem Zusätze „Testamentsvollstrecker des Rentier E. B.'schen Nachlasses“ aus und verfaß sie mit einem feinen Namen ohne Zusatz enthaltenden Blankogiro.

Aus den ausgefüllten beiden Wechseln erlangte der Kläger im Wechselprozesse rechtskräftige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme mit Zinsen und Protestkosten. Im Nachverfahren stützte der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung u. a. auf den Einwand, daß die den Wechseln zugrunde liegende Forderung des Bankiers K. in Höhe von 65000 M aus verbotenen und darum nichtigen Börsentermingeschäften, in Höhe der restlichen 31000 M aber aus unklagbaren Differenzgeschäften entstanden sei. Der Kläger müsse sich die Mängel der Grundforderung entgegenhalten lassen, weil er die Wechselblankette nicht durch Begebungsvertrag, sondern durch zivilrechtliche Zession erworben habe und die Ausfüllung der Blankette erst nachträglich erfolgt sei. Außerdem habe sowohl der Vormund L. wie der Kläger selbst bei dem Erwerbe der Blankette Kenntnis von diesen Mängeln der Grundforderung gehabt.

Das Landgericht hielt die Verteidigung des Beklagten für begründet und wies, unter Aufhebung des Wechselurteils, die Klage ab. Dagegen gelangte das Berufungsgericht zur vorbehaltslosen Aufrechterhaltung des Wechselurteils, weil die angeblichen Mängel der Grundforderung dem Kläger nicht entgegengehalten werden könnten.

In der Revisionsinstanz wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, aus folgenden

## Gründen:

„Das Kammergericht verneint, daß sich der Kläger seinem auf die Wechsel gestützten Ansprüche gegenüber ohne weiteres die Einreden müsse gefallen lassen, die dem Beklagten gegen den Bankier K., den ersten Nehmer der Wechselblankette, aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zustehen würden. Diese Auffassung bekämpft die Revision mit Recht. Unbedenklich zwar ist die dem Beklagten günstige Annahme, daß für die Rechtsstellung des Klägers das Blankogiro des Vormunds L. auf den von ihm ausgefüllten Blanketten nicht in Betracht komme. Die Erwägung, daß darin nur der Form nach, aber nicht in Wirklichkeit eine Begebung der Wechsel auf den Kläger enthalten, dieser vielmehr schon dadurch Eigentümer der Wechsel geworden sei, daß der Vormund die Blankette für ihn erworben hatte, läßt sich nicht beanstanden. Zutreffend ist daher der Ausgangspunkt, daß es vorliegend nur auf den Fall ankomme, wo derjenige, welcher ein Wechselblankett aus der Hand des ersten Nehmers erworben hat, dieses befugterweise ausfüllt und aus dem hierdurch fertiggestellten Papiere Wechselansprüche geltend macht. Das Kammergericht legt einem solchen Blanketterwerber die Rechtsstellung eines Indossatars bei, mit der Wirkung, daß er sich die gegen seinen Vormann, den Blankotradenten, begründeten Einwendungen nur dann brauche entgegenhalten zu lassen, wenn er dessen versteckter Inkassomandatar oder unredlicher Rechtsnachfolger sei. Wenn die Gleichstellung mit dem Indossatar mehr sein soll, als eine bloße Vergleichung, so muß dem freilich entgegengetreten werden; denn von einem wechselrechtlichen Übertragungsakte kann überhaupt nicht die Rede sein. So wenig wie der erste Nehmer des Blanketts, der es mit der Befugnis zur Ausfüllung durch einfache Tradition weitergibt, Indossant des künftigen Wechsels ist, ebensowenig kann der Erwerber, der das Blankett durch Hinzufügung der Ausstellerunterschrift zum fertigen Wechsel umschafft, als Indossatar aufgefaßt werden. Für diese Auffassung fehlen alle wechselrechtlichen Voraussetzungen. Sieht man aber von diesem formalen Bedenken ab, so ist, insofern es sich lediglich um die Blankotradition des Blanketts handelt, gegen die materielle Charakterisierung der Rechtsstellung, die der dritte Erwerber den Einreden aus der Person seines Vormanns gegenüber einnimmt, nichts einzuwenden. Sie steht sachlich in Übereinstimmung mit der Auffassung, welche

der erkennende Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts selbst in seinem Urteile Rep. I. 531/06 vom 27. März 1907 (Entsch. in Zivilf. Bd. 65 S. 409) ausgeführt und begründet hat. Danach ist allerdings vor der Ausfüllung des Blanketts auch auf den gutgläubigen dritten Erwerber nur die Ausfüllungsbefugnis seines Vormanns übergegangen, und er muß sich folgeweise die in dessen Person entstandenen Einreden gefallen lassen. Hat er aber durch Zeichnung als Aussteller den Wechsel bona fide hergestellt, so ist damit zu seinen Gunsten gemäß Art. 23 Abs. 2 B.D. die Haftung des Akzeptanten eingetreten; dann beruht sein Gläubigerrecht nicht mehr auf der Übertragung seines Vormanns, sondern auf der Skripturobligation des Akzeptanten in Verbindung mit dem gutgläubigen Erwerbe. Diesen gleichen Grundsatze, der auf der eigentümlichen Wirkung der in der Ausfüllung des Blanketts liegenden Wechselkreation beruht, hat der Senat auch in dem Urteile Rep. I. 537/06 vom 3. Juli 1907 befolgt, und er hält daran fest.

Damit ist indes die Frage für den vorliegenden Fall noch nicht erledigt. Mit Recht wendet die Revision ein, daß in dem angefochtenen Urteile nicht genügend berücksichtigt sei, auf welche Weise der Übergang der Blankette von A. auf den Vormund B. stattgefunden habe. Das Kammergericht hat zwar nicht übersehen, daß diese Übertragung im Zusammenhange mit der Forderung der zugrunde liegenden Forderung erfolgt ist. Es will aber diesem Umstande keine Erheblichkeit beimessen, weil dann, wenn die Blankotraddition des Papiers mit einer zivilrechtlichen Forderung der Forderung des Tradenten zusammentreffe, die höhere Wirkung des Rechtserwerbs durch Blankotraddition eintrete. In der Natur der Blankotraddition liegt kein Grund zu solcher Bevorzugung. Aus dem früher Ausgeführten folgt allerdings für den Fall, wo es sich nur um die Übertragung des Blanketts in Verbindung mit der Übertragung der Ausfüllungsbefugnis handelt, daß die gutgläubige Ausfüllung durch den Erwerber die Einwendungen aus der Person des übertragenden Vormannes ausschließt, obgleich die Ausfüllungsbefugnis an sich nur ein von diesem übertragenes Recht ist und daher, solange sie nicht ausgeübt ist, den gegen ihn begründeten Einwendungen auch in der Hand des Erwerbers ausgesetzt bleibt, so daß gegebenenfalls der Blankotakzeptant das Papier zurückfordern könnte. Anders aber ist es, wenn das Blankett nicht für sich

Gegenstand der Übertragung war, sondern wenn es, wie vorliegend unzweifelhaft ist, zusammen mit der materiellen Forderung, für die das Blankoakzept gegeben worden, auf den dritten Erwerber übertragen wurde, wobei es natürlich nur auf den rechtlichen Zusammenhang der Forderungszession und Blankettradiation und nicht darauf ankommt, ob die Übergabe des Blanketts gleichzeitig mit der Zession der Forderung oder erst nachträglich erfolgt ist. In diesem Falle steht der Erwerber des Blanketts, da er zugleich Gläubiger der diesem zugrunde liegenden Forderung geworden ist, dem Blankoakzeptanten nicht anders gegenüber als der erste Nehmer des Blanketts, sein Rechtsvorgänger; er ist an dessen Stelle getreten und kann darum auch die Ausfüllung des Papiers nicht unter andern Bedingungen und nicht mit anderer Wirkung als dieser vornehmen, d. h. seine Ausfüllung muß, ohne daß es auf die besondere Willensrichtung ankommt, rechtlich gelten als mit Bezug auf sein Gläubigerrecht und die darin enthaltene und daran geknüpfte Ausfüllungsbefugnis erfolgt. Dieser Rechtslage gegenüber kann der für den früher behandelten Fall maßgebende Gedanke der Wechselkreation nicht durchgreifen. Vielmehr ergibt sich hier von selbst der Schluß, daß die aus dem unterliegenden, durch Zession übertragenen Forderungsverhältnis entnommenen Einwendungen dem Erwerber des Blanketts gegenüber auch nach der Ausfüllung des Papiers in gleicher Weise zustehen müssen, wie gegenüber seinem Vormanne, dem Bedenten.

Bei diesem Ergebnisse kommt es auf die Frage nicht an, ob sich der Kläger die Nichtigkeit oder Unklagbarkeit der Kaufgeschäfte schon bei bloßer Kenntnis dieser Rechtsmängel müßte entgegenhalten lassen, oder ob es dazu noch des Nachweises einer besonderen Arglist beim Erwerbe der Blankette bedürfen würde.“ . . .